



Bayerischer Landesverein für Familienkunde e.V.

Familienforschung in Altbayern (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz) und Schwaben

Bezirksgruppe Niederbayern

15. Niederbayern Stammtisch

Robert Lang

20.04.2022



Bayerischer Landesverein für Familienkunde e.V.

Familienforschung in Altbayern (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz) und Schwaben

Bezirksgruppe Niederbayern

Unehrliche Berufe/ Verfemte Leute

Robert Lang

20.04.2022



Was verstehen wir unter Ehrlichkeit?

Ehrlichkeit beschreibt die Eigenschaft, stets die Wahrheit zu sagen, also in möglichst keiner Form die Unwahrheit von sich zu geben.

Im Begriff Ehrlichkeit steckt das Wort „Ehre“, so ist Ehrlichkeit – im Sinne von tugendhaftem Verhalten – ein ehrenhaftes Auftreten in wahrer Sprache und Text sowie einem offenen und nicht manipulierendem Agieren.

Ehrlichkeit ist die Basis eines vertrauensvollen gemeinsamen Miteinanders. Ohne sie kann kein fundiertes [Vertrauen](#) aufgebaut beziehungsweise aufrecht erhalten werden.

Ethik und Moral

Quelle: Values academy



Ehrlichkeit im Mittelalter ...

... ein rechtlicher, kein ethischer Begriff

- Wichtiges/knappes Gut in der mittelalterlichen Ständegesellschaft
- Besitz nicht selbstverständlich
- Ehre konnte verlorengehen
- Verlust der Ehre hatte weitreichende Folgen



Definition Rechtlosigkeit / Unehrllichkeit im Schwäbischen Landrecht



„Rechtlose lüd dat synt de de an ere bevlecket synt“



Glosse im Sächsischen Landrecht



„Rechtlose lute synt dreierleye.

De ersten sint rechtelos also dat se in gerichte nicht tugen moghen und dat se nemandes word vor gerichte spreken moghen.

De anderen de rechtelos syn, de synt rechtelos in erem gude, so date se des nicht moten vorgeven noch vorkopen.

De drudden synt rechtlos an lyve und an gude. An lyve also dat me se wol erslan mot. He is ok rechtelos an dem gude also dat he des nicht erven ne mach.

De ersten synt spellude und erlose lude.

De anderen synt de, den ere gud in de koningliken wald und achte gedelt is.

De drudden synt de de vredelos glecht syn“

Somit werden 3 Stufen der Rechtlosigkeit unterschieden:

1. Gerichtsunfähigkeit
2. Unfähigkeit zur Eigentumsverfügung
3. Rechtlosigkeit an Leben und Gut (Friedlosigkeit)



Ständegesellschaft im Mittelalter



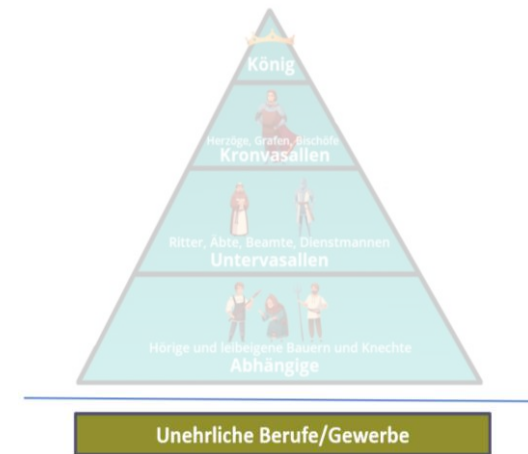
Obwohl gesellschaftlich erforderlich, standen unehrliche (Berufe) außerhalb der gesellschaftlichen Ordnung, ausgeschlossen von der standesgemäßen Ehre und den zugehörigen Rechten



Folgen der Unehrllichkeit

Keine Möglichkeit

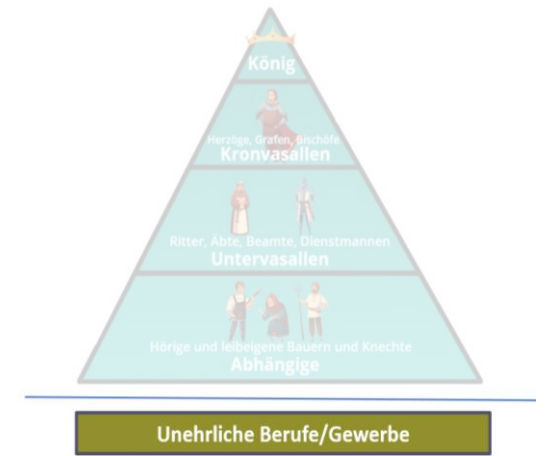
- des Leistens eines Reinigungs-/ Leugnungseid (nur Möglichkeit der Feuer-/oder Wasserprobe)
- zum gerichtlicher Zweikampf
- als Urteiler, Zeuge oder Fürsprecher aufzutreten
- zu Richterämtern bzw. Ehrenämtern innerhalb der Gemeinde
- eine Patenschaft zu übernehmen bzw. als Erbe aufzutreten
- Kein Recht auf Wergeld oder Buße
- der Aufnahme in die Zunft





Folgen der Unehrllichkeit

- Z.B. Scharfrichter wurden wie Parias behandelt
-> Geld beim Bezahlen
- Probleme bei der Suche nach Sargträgern
-> Bürgermeister und Ratsherren
- Nutzung von Handwerksgeräten
-> Aufbau von Richtstätten
- Heiratserlaubnis nur innerhalb der eigenen „Kaste“
- Separate, spezielle zugewiesene Sitzplätze in der Kirche
- Keine Beerdigung auf dem kirchlichen Friedhof
- Gastwirtschaft durfte nur besucht werden, wenn niemand etwas dagegen hatte
- Eigenes Trinkgefäß in der Gastwirtschaft





Unehrlische Gewerbe

Angehörige meist unsauberer oder unlauterer Gewerbe

- Spielleute
- Fuhrleute
- Müller
- Schäfer
- Gerber
- Bader
- Barbierer
- Leineweber
- Töpfer
- Köhler
- Gassenkehrer
- Bachfeger
- Schweineschneider
- Abdecker

Leute die zur Verrichtung niederer und verwerflich gehaltener Dienste bestellt sind

- Bettelvögte
- Gerichts- und Polizeidiener
- Eisenmeister
- Türmer
- Zöllner
- Totengräber
- Scharfrichter

Eigentlich Entwurzelte

- Ächter
- Prostituierte
- Landstreicher
- Gruppe der Fahrenden

Nicht alle der aufgeführten Berufe waren zur gleichen Zeit und über alle Regionen hinweg unehrlich

Es ist eine Zunahme der Unehrlichsprechung vom frühen zum späten Mittelalter feststellbar



Motive für die Unehrlingsprechung von Berufen

- Nähe zu Kriminellen, Tod und Toten -> Scharfrichter / Schinder und Schergen
- Platz der Arbeitsstätte (Wasserbedarf/Feuergefährlichkeit) -> Müller, Abdecker, Töpfer, Köhler
- Andersartigkeit (z.B. Arbeit in der Nacht / außerhalb der urbanen Umgebung)



Voraussetzung für die Etablierung des Systems

- tiefverwurzelte Art kollektiven Denkens
- dogmatisches, unfreies, ichschwaches (Zunft-)denken mit entsprechendem Ehrenkodex
- gemeinsamer Geist, gegenseitige Verbundenheit, fester Zusammenschluss von Person zu Person und Gruppe zu Gruppe prägen das mittelalterliche Sozialleben (die Gruppe ist alles, der Einzelne nichts)
- die Unaufgeklärtheit der Bevölkerung (Aberglaube / Kirche)



Position der Zünfte

Erste Berufsvereinigungen - Entstehung im 12. bis 13. Jhd. -

Zugehörigkeit zu einer Zunft zur Ausübung eines Handwerks erforderlich.

Die Ehrbarkeit war gefordert
keine Schädigung des Rufs der Zunft

-> Unterordnung von Regeln und Bräuchen
-> man lebte vom Vertrauen der Menschen in die
Zuverlässigkeit der Handwerker

Aufgaben der Zünfte:

- Festsetzung der Löhne
- Festsetzung von Preisen, Öffnungs- und Arbeitszeiten
- Qualitätskontrolle
- Erhebung von Strafen bei Übertretung der Zunftgesetze
- Versorgung von Notleidenden und Hinterbliebenen
- Gemeinschaftshäuser für Zunftmitglieder
- Erziehung der Lehrlinge zu guten Bürgern
- Bewachung und Verteidigung der Stadt

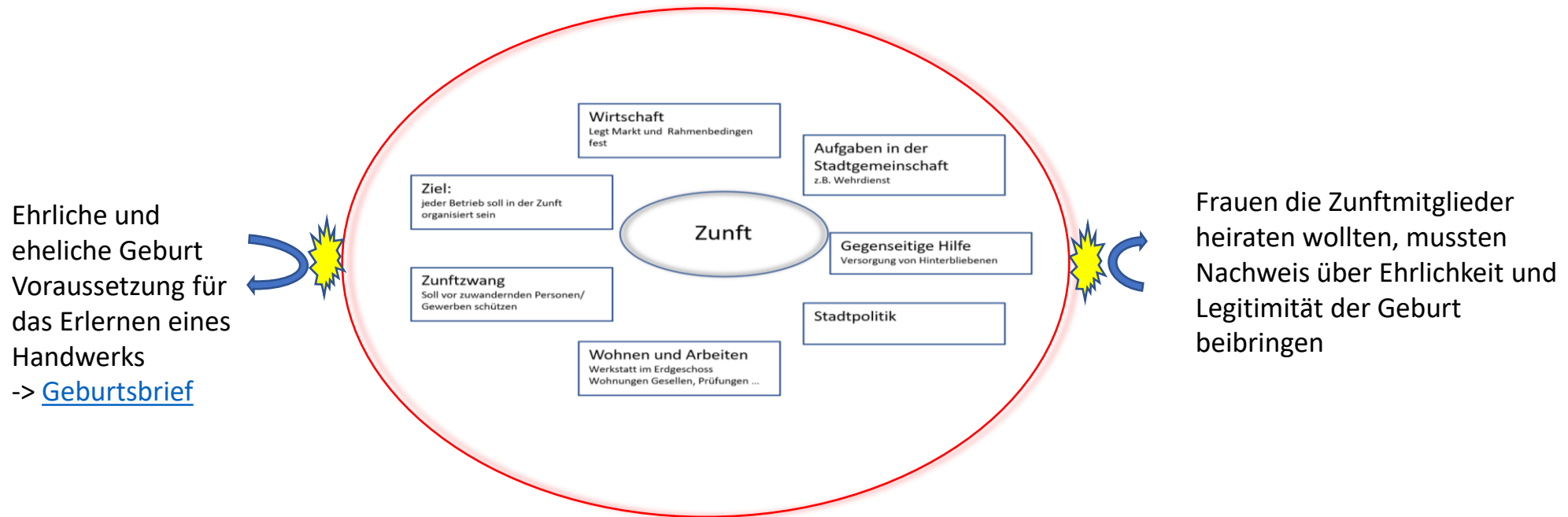
Zu Beginn des 19. Jhd. ca. 30.000 – 50.000 Zünfte in Deutschland





Position der Zünfte

Der Besitz der Ehre war Voraussetzung zur Zugehörigkeit der Gruppe. Der Entzug war wirksames Mittel um gruppenkonformes Verhalten zu erzeugen.



Zunehmende Verschärfung im 17. und 18. Jahrhundert: -> Einführung von Ahnenproben (alle 4 Großelternanteile mussten ehrlich sein)



Position der Zünfte

Sehr ambivalentes Verhalten:

Einerseits:

Drohender Ausschluss aus der Zunft bei Rücknahme eines Werkzeugs, das an einen „Unehrliehen“ ausgeliehen war



Andererseits:

Selbstverständliche Akzeptanz der Behandlung einer Verletzung durch, oder Fertigung von Handwerkswaren für einen „Unehrliehen“.



Also man konnte jederzeit Geschäfts- und Nachbarschaftskontakte pflegen, solange diese die Handwerksehre nicht berührten.



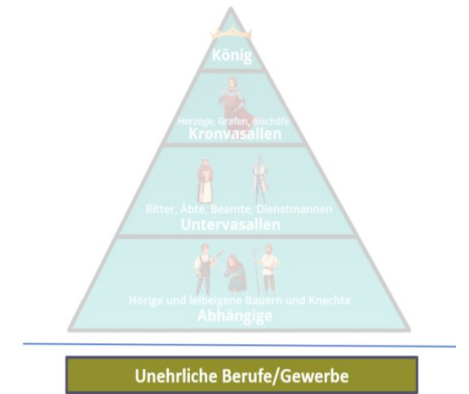
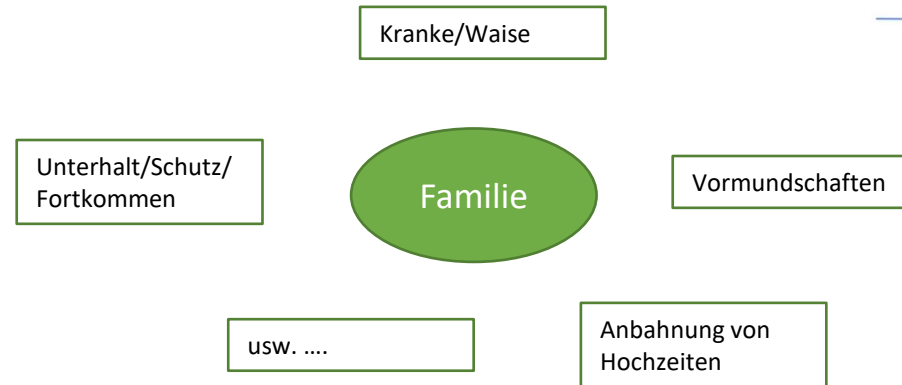


Sozialsysteme

Zünfte



Unehrlliche Gewerbe





Unehrliche Berufe und Adel

Die Differenz zwischen ehrlich und unehrlich war vor allem ein Problem des Bürgertums. Das Problem war für den Adel eher nicht gegenständlich.

-> Pflegverwalter Anton Hormayr v. Hortenburg führt Abdeckerei in Reichenberg. Eingesetzt hatte er dafür einen Wasenmeister, der für ihn die Geschäfte erledigte.

Der Rentmeister von Landshut Johann Joseph Goder, Freiherr von Kriestorf wies am 15.03.1710 darauf hin, *„dass man den Edlen von Hormayr aufgrund seiner Tätigkeit zu Recht als Wasenmeister bezeichnen könne und dessen geldgieriges Verhalten beispiellos sei und jedem gemeinen Bürger zum Schimpf gereichen würde“*.

Konsequenzen hatte das für den Edlen von Hormayr keine.



Unehrlichkeit und Illegalität

Die Quellen geben kein Zeugnis davon, dass die Kriminalitätsraten bei den „unehrlichen Gewerben“ höher als bei den übrigen bürgerlichen Ständen gewesen wäre.

Jedoch: hoher Anstieg der Bandenkriminalität nach dem 30jährigen Krieg.
Dauernde Präsenz der Abdecker in den Fahndungslisten versuchte die bayerische Regierung mit der Vagantengesetzgebung beizukommen.

1695 drohte man *„herumziehenden oder sonstigen verdächtigen Freileuten und Schindern an, sie den **Venetianern auf die Galeeren** zu übergeben.“*

Heiratsverbot im Jahre 1748 für alle Schindersleut ohne Abdeckerei oder Wasenstatt.

-> Viele Betroffene heiraten deshalb in Norddeutschland

-> Mehrheit der Abdecker in Kärnten stammte aus Bayern und Salzburg



Ehrlichsprechung

Die Möglichkeit der Legitimation war gegeben.

Infamia iuris (rechtliche Ehrlosigkeit)

- Legitimationen waren dem Bereich der Standeserhöhungen zuzuordnen (wie Erhebungen in den Adelsstand)
- Hofpfalzgraf durfte in Stellvertretung des Kaisers bürgerliche Wappen, uneheliche Kinder und Unehrlische legitimieren.

-> Kosten für den Antragsteller bis zu 40 fl + Schreib- und Siegelgebühren

Komplizierter, kostenintensiver Verwaltungsprozess

„.....mittelst unehlicher Geburt wohl ein Graf, oder Freyherr, keineswegs aber ein Schuster oder Schneider werden könne“

Infamia facti („soziale“ Ehrlosigkeit)

Häufig musste die Legitimation noch im jeweiligen sozialen Umfeld „erkämpft“ werden.

-> Häufige Unterwanderung durch lokale Behörden

„Weillen mich dann ein Jeder, als wan ich nit legitimiert war worden, schendet und schimpfert, als Einen Sohn von Schinder und weillen mich schon ein ein Purger und Huefschmidt von Ganghoven geschendet, und als ein Sohn von Schinder tractiert, und mehrmahlen von den Wohleldl gestrengen Pflugsverweser von Biburg, nie zur Straff gezogen worden, sondern Er selbst hat gesagt, Er respectiert zwar den Brieff, aber zu keiner Ehrlichen Handtierung, bin ich nit tauglich und dorff keine lehrnen, hiermit verlassen sich Leuth und schimpfieren mich besser, als wan ich nit legitimiert wäre worden“.



Ende des Systems

Das Sozialsystem der unehrlichen Berufe existierte bis ca. der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Mit zunehmender Industrialisierung kamen die Alten Handwerke und somit Zünfte in eine Existenzkrise.



Bayerischer Landesverein für Familienkunde e.V.

Familienforschung in Altbayern (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz) und Schwaben

Bezirksgruppe Niederbayern

„Unehrlische Gewerbe“ die Situation in (Nieder)bayern



Unehrliche Gewerbe in (Nieder)bayern

Angehörige meist unsauberer oder unlauterer Gewerbe

- [Spielleute](#)
- [Fuhrleute](#)
- [Müller](#)
- Schäfer
- Gerber
- Bader
- Barbierer
- Leineweber
- Töpfer
- Köhler
- Gassenkehrer
- Bachfeger
- Schweineschneider
- [Abdecker](#)

Leute die zur Verrichtung niederer und verwerflich gehaltener Dienste bestellt sind

- Bettelvögte
- [Gerichts- und Polizeidiener](#)
- Eisenmeister
- Türmer
- Zöllner
- Totengräber
- [Scharfrichter](#)

Eigentlich Entwurzelte

- Ächter
- Prostituierte
- Landstreicher
- Gruppe der Fahrenden



Unehrlische Gewerbe in (Nieder)bayern

Wiguläus Aloysius von Kreittmair (1705 - 1790)

definiert das Minimum der unehrlichen Gewerbe wie folgt:

*Von „schlecht- und verächtlicher Profession“ wegen gehören „**Schinder, Henker, Blutschergen, und andere mit dem Malefiz beschäftigte Amtsknechte**“ zum Kreis der von der „Levis notae macula“ betroffenen Personen.*

Andere Berufe werden im Kontext der Unehrllichkeit nicht genannt.



Wiguläus von Kreittmair
(Ölgemälde im Besitz der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Foto: BAdW

Freiherr Alois von Kreittmair von Niederhatzkofen, der in Offenstetten begraben liegt
* 14. Dezember 1705 in München
† 27. Dezember 1790

1751 wird das von ihm verfasste Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt.

Der Ehemann ist das Haupt der Familie.

Alle zum Hausstand gehörigen Personen, auch die verheirateten mit ihren Angehörigen, sind ihm untertan.



Sein Schloß in Niederhatzkofen (Ndb) ist heute ein Altersheim



Kaisersaal



Bayerischer Landesverein für Familienkunde e.V.

Familienforschung in Altbayern (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz) und Schwaben

Bezirksgruppe Niederbayern

Scharfrichter in Bayern

Nachrichter, Freimann, carnifex, iugulus,



Anfänge des Scharfrichterberufes

- Keine Existenz eines staatlichen Gewaltmonopols noch allgemeinen Rechts
- Fehde ist bis zum Verbot im Jahr 1495 fester Bestandteil der Rechtsordnung.
- Möglichkeit zwischen der Fehde und der Klage vor Gericht zu wählen.
Gleichrangige Rechtsmittel.
- Wenn Verfahren vor Gericht, dann oft Zweikampf (verbal oder physisch über Gottesurteil)
- Geldstrafen überwogen. Strafen zur „Hals und Hand“ konnten durch Geldstrafen abgelöst werden.
- Todesstrafen waren durch den Kläger zu vollstrecken.
- Bei Vollstreckung durch Gericht dann durch Fronboten (Gerichtsbote, -diener)
keine Entlohnung, aber Recht auf 10. Mann
ersatzweise einer der Schöffen, jüngst verheirateter Ehemann, Rathsherr, Soldaten, Geistliche



Anfänge des Scharfrichterberufes

- Ab 1250 hält römisches Recht mehr und mehr Einzug

Wahrheitsfindung ist jetzt Auftrag des Gerichtes
Geständnis des Angeklagten

-> Folter wurde üblich

- Erste Scharfrichter in Augsburg ca. Mitte des 13. Jahrhunderts / München Meister Haimprecht 1321
- Anfangs häufige Wechsel der Scharfrichter
- Eid der Scharfrichter auf den Bayerischen Herzog -> Angestellter im Staatsdienst



Strafen im Mittelalter

(Beispiele)

Brandstiftung
Falschmünzerei
Friedbruch

Meineid
Falschaussage
Gotteslästerung
Verleumdung
falsche Aussage
Schmähung der Obrigkeit

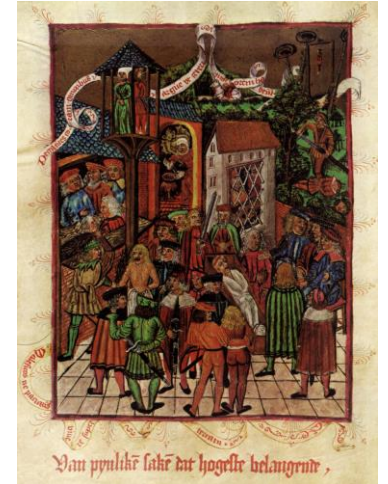
Sodomie

Raubmörder

...

Verbrennen
Blenden
Auf das Rad flechten
Ausstreichen
Ertränken
Hängen
Enthaupten

.....





Beruf des Scharfrichters

- Aufgabe:**
- Erzielen eines Geständnisses, ohne zu großen gesundheitlichen Schaden für den Angeklagten
 - Perfektion zum Töten
- Vorbildung:** medizinische Kenntnisse
- Ausbildung:** meist bei Vater bzw. Stiefvater
Fortsetzung der Lehre oft bei fremden Lehrherren
Dauer: mehrere Jahre
Abschluss der Ausbildung = Meisterprobe (fachkundig vollzogene Enthauptung)
- Risiko:** Bei missglückten Hinrichtungen „Hinrichtung der Scharfrichter durch aufgebrachte Menge“ oder Entlassung aus dem Dienst



Organisation Herzogtum Bayern

Rentamt/
Viztumamt

München

Burghausen

Landshut

Straubing

Landgericht
(100)

DAH

PAF

SOB

MAIN

VOF

ED

VIB

DGF

EG

LAN

PAN

...

Hochstift

Passau

Eichstätt

Scharfrichter in jedem Rentamt / Viztumamt

Landshuter Landesordnung sieht weitere Scharfrichterstelle in Ingolstadt vor



Einkommen der Scharfrichter

- Anfangs noch Aufseher über Freudenhäuser und Glücksspiele
- Gehalt als vierteljährliche Zahlung (1318) später wöchentlich
- Kleidung von Selbstmördern und Deliquenten
- Dedizierte Gebührenordnung für die Leistungen:
z.B.
 - geringe peinliche Befragung
 - schwere Torturen
 - Hinrichtung mit Strang oder Schwert
 - Räderung
 - Verbrennung
 - ...

Neue
von Sr. kais. könl. apostol. Majestät
durch angelangte ostermächtigste Resolution
de dato 7ten Junii 1773 beangenehmte
Freymanns Tarordnung
vor ganz Innerösterreich.

No.		fl.	kr.
1mo.	Liefergeld des Freymanns samt Knecht vor Hin- und Ausrück des Tags	45	
2do.	Kostgeld des Tags, unterwegs, und in Loco	15	
3tio.	Wartgeld des Tags	45	
4to.	Pferdpassirung des Tags	45	
Tar für eine peinliche Frage			
5to.	Für Uebernehmung des Torquendi, nichts		
6to.	Für Aufrichtung des Tags mit Anleinung, und Abwerfung der Leisten zusammen	15	
7mo.	Für die Fürtzlegung deren Schnüren und Peinigungs Instrumenten	15	
8vo.	Für eine peinliche Frage durch 15 Minuten	15	
9mo.	Durch 30 Minuten	30	
10mo.	Durch 45 Minuten	45	
11mo.	Durch 60 Minuten	1	
12mo.	Für dem Knecht Trinkgeld	45	
13tio.	Für Beschäftigung eines Zeichens am Rücken, sammt der darüber zu geben habenden Auskunft	1	
Tar für das Ausstreichen, Einschrepfen deren Relegations Buchstaben, und Relegiren.			
14to.	Für Uebernehmung des Relegandi, nichts		
15to.	Für Selben auf den Pranger, oder eine Schandbühne zu stellen	15	
16to.	Für einen halben Staupenschlag mit 15 Streichen	15	
17mo.	Für den ganzen Staupenschlag mit 30 Streichen	30	
18vo.	Für Einschrepfung deren Relegations Buchstaben, und		
19mo.	Für das Einreiben derselben mit Pulver, vor dem zusammen	45	
		20mo.	



Einkommen der Scharfrichter (Scharfrichter als Mediziner)

Wundärzte, Barbieri, Bader, Apotheker, Hebammen wichtigste staatliche autorisierte Heiler.
Scharfrichter hatten neben Folter die Aufgabe die Foltertauglichkeit zu beurteilen.
Keine bleibenden Gesundheitsschäden bei Inquisiten.

- > Technisches Grundwissen über Stärke der Folter und die Behandlungen der entstandenen Verletzungen
- > Gute Anatomiekenntnisse durch Sezierungen der Leichen
(Akademische Mediziner oft nur 1 x im Jahr)



Behandlung von Kranken und Verletzten auch im Scharfrichterhaus (äußerliche Verletzungen und Erkrankungen, Arm-/Beinbrüche, Verrenkungen, Amputationen, Hieb-/Stichverletzungen)

-> [Josef Pickl](#)

Lieferung von Menschenhaut und –schmalz an Apotheken (Salbenbestandteil)

Stärkung der Stellung akademischer Ärzte ab ca. 1750.

Generalmandat am 21.08.1756 -> Verbot der Ausgabe von Medizin und von Menschenkuren





Einkommen der Scharfrichter (Dienstwohnung)

Scharfrichter hatten eine Dienstwohnung. Der Unterhalt oblag dem Dienstherrn

Gem. Literatur gesondertes Haus unmittelbar an Stadtmauer oder sogar außerhalb der Stadt um von ehrbaren Bürgern fern zuhalten.

Vorgänger verblieben oft in Dienstwohnung und wurden von Nachfolgern im Krankheitsfall gepflegt.

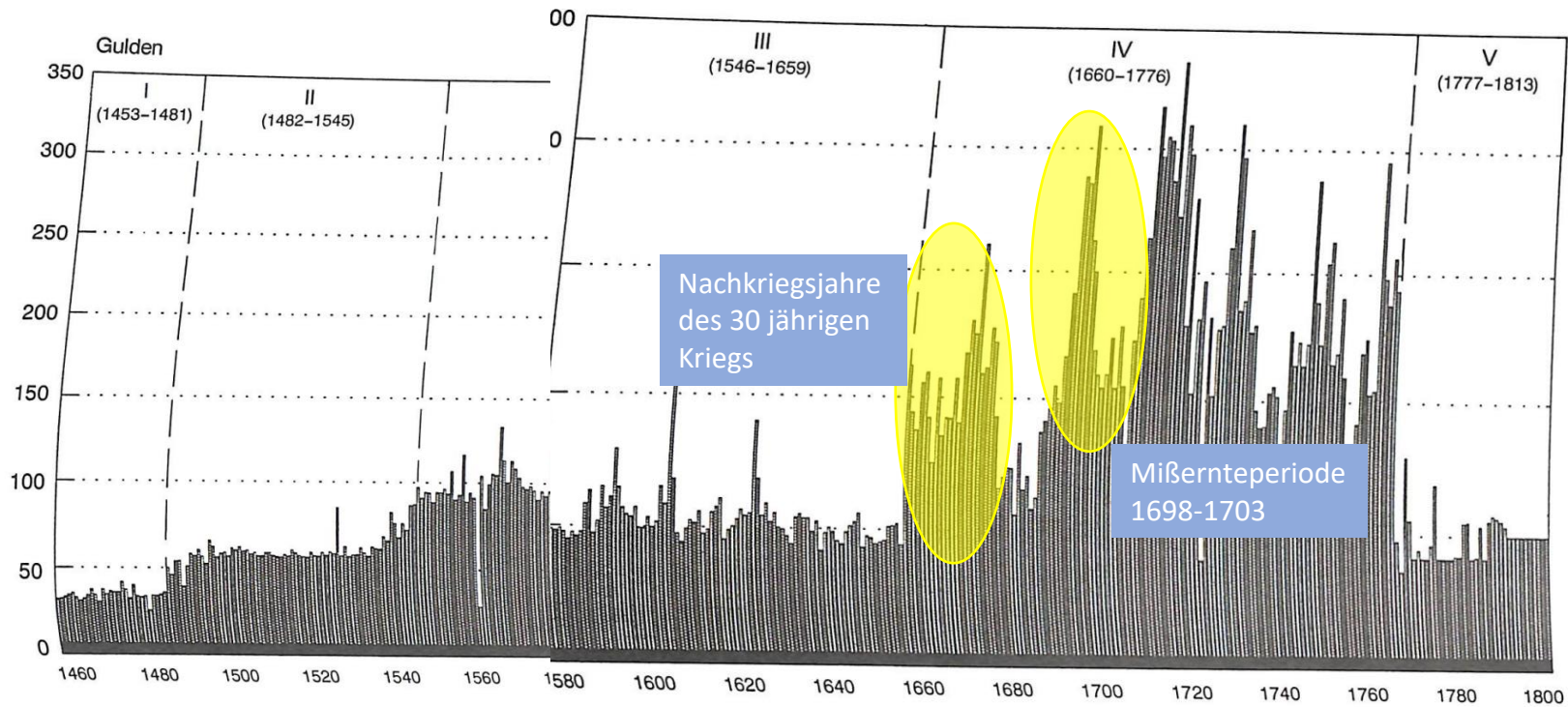


Scharfrichterhaus in Hausach im Kinzigtal erbaut 1652
Quelle: www.museum-herrenhaus.de



Einkommen der Scharfrichter

(Stadt München)





Verbindungen Scharfrichter / Abdecker

Aufgrund der beruflich unterschiedlichen Anforderungen getrennte Entwicklung der Gewerbe.

Bestreben der Scharfrichter krisenanfällige Einkünfte durch Übernahme von Abdeckereien abzusichern.

Finanzielle Mittel Abdeckereien zu übernehmen waren oft nicht vorhanden.

-> Häufige Heiraten zwischen Abdeckern und Scharfrichtern





Scharfrichter in Niederbayern

Straubing

Matthes	Widenmann		1590
Heinrich	Lohenöckh	Labeneckh	1623
Michael	Schöllnperger		1639
Michael	Schöllnstainer		1649
Hans Georg	Schönsteiner		1673
Johann Jacob	Deubler	Deibler, Teubler, Täuberl	1695
Johann Matthias	Pflieger		1723
Anton	Kober		1735
Johann Michael	Kober		1747
Johann Adam	Pärtil	Bärtil	1750
Ignaz	Sperger		1779
Joseph	Zankl		1814
Franz Josef	Zankl		1844
Alois	Zankl		1855
Alois	Aichner		1863

Landshut

Jobst	Kerbel	Krebel	1610
Jakob	Vollmar	Pfahlmayr	1642
Michael	Deubler		1664
J. Georg	Schönsteiner		1679
Jakob	Zach		1684
Lorenz	Allmann		1718
Simon	Jakob		1725
Anton	Langmayr		1755
Josef	Trenkler		1756
Simon	Trenkler		1768
Johann	Winsinger	Winzinger	1782
Anton	Galler	Gall	1804
N.	Albrecht		...
Philipp	Amberger		...
Georg	Deubler		...
Jakob	Fischer		...
Urban	Fleischmann		...
Diebald	Hasenwadi		...
Josef	Kerbel		...
Josef	Kerbl		...
Dietrich	Leichnam		...
Johann	Otenwalder		...
Jobst	Schmid		...
Jakob	Vollmar		...
Johann	Zannberger		...

Burghausen

Martin	Vogl		1560
Martin (Marthan)	Vogl		1566
Michael	Fürst		1584
Georg	Saussenhover		1585
Christoph	Dellinger		1586
Peter	Birnecker		1589
Christoph	Schneider		1599
Konrad	Schuster	Sutor	1599
Wolf	Stadler		1599
Gallus	Schillinger		1602
Michael	Fürst		1606
Jakob	Schillinger		1628
Johann	Schneller		1629
Johann	Zach	Zäch	1634
Georg	Allersberger		1640
Gallus	Schillinger		1642
J. Melchior	Wahl		1647
Leonhard	Heichl		1649
Johann	Zeberle		1649
Wolfgang	Rosenberger		1662
Anton	Spieß		1669
Michael	Falk		1710
Martin	Falk		1718
Anton	Langmayr		1755
J. Georg Michael	Schumm		1786
Matthias	Jakob		1788
Heinrich Christian	Messing		1795
Josef	Jakob		1797
M. Anton	Jakob		1810
Johann	Jakob		1829
Balthasar Lorenz	Glaser		...
Josef	Schlehuber		...
Jakobe	Ziegler		...



Scharfrichter in Niederbayern

Passau

Michael	Fürst		1584
NN	Heinrich		1600
Martin	Joß		1609
Kaspar	Neidhart	Neithard	1610
Wolf	Sattler		1615
Kaspar	Mayer	Mayr	1673
Sebastian	Fleischmann		1722
Anton	Falk		1803
J. Michael	Falk		1826
Anton	Leingartner		1872
Christian	Eisenreiter		...
Georg (Jorg)	Erb		...
Stephan	Hörmann		...
Nikolaus	Koller		...
J. Kaspar	Schönsteiner		...



Das Ende der Scharfrichter in Bayern

Aufklärer stören sich mehr und mehr am veralteten Straf- und Kriminalprozess. Man merkte, dass die peinliche Befragung fraglich bzw. wirkungslos war.

- Ab 1800 Projekt der Regierung ein neues Kriminalgesetzbuch zu schaffen.
- 1803 Abschaffung der Folter
- 1813 nahezu vollständige Revision des Strafrechts
- 1854 Einführung der Guillotine in Bayern
- 1861 letzte öffentliche Hinrichtung in Bayern
- 1972 Tod des letzten Scharfrichters (Johann Bapt. Reichhart)



Literaturhinweise

Jutta Nowosadtko

Werner Danckert

Reinhard Riepl

„Scharfrichter und Abdecker“

„Unehrlische Leute“

„Abdecker, Wasenmeister ...“ <http://www.reinhardriepl.homepage.t-online.de>



Bayerischer Landesverein für Familienkunde e.V.

Familienforschung in Altbayern (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz) und Schwaben

Bezirksgruppe Niederbayern

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!



Bayerischer Landesverein für Familienkunde e.V.

Familienforschung in Altbayern (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz) und Schwaben

Bezirksgruppe Niederbayern

Backup



Formular Geburtsbrief Hildesheim von 1681



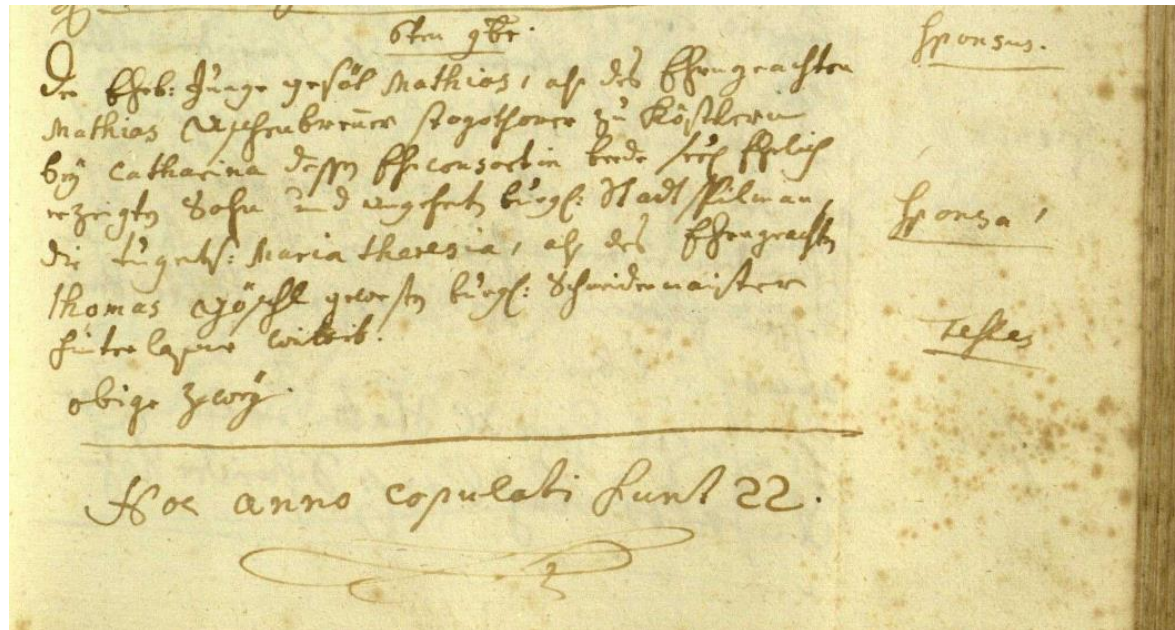
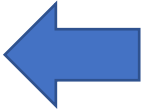
1. Bestätigung einer ehelichen Geburt

Und dann der Zusatz:

„... auch Er und seine Eltern Niemandes loht noch Eigen noch wendischer (=slawischer) Geburt, auch keines Zölners, Müllers, Baders, Bartscherers, Pfeifers, Leinewehbers, Schäffers oder sonst eines andern verdächtigten argwöhnischen geschlechts ..“



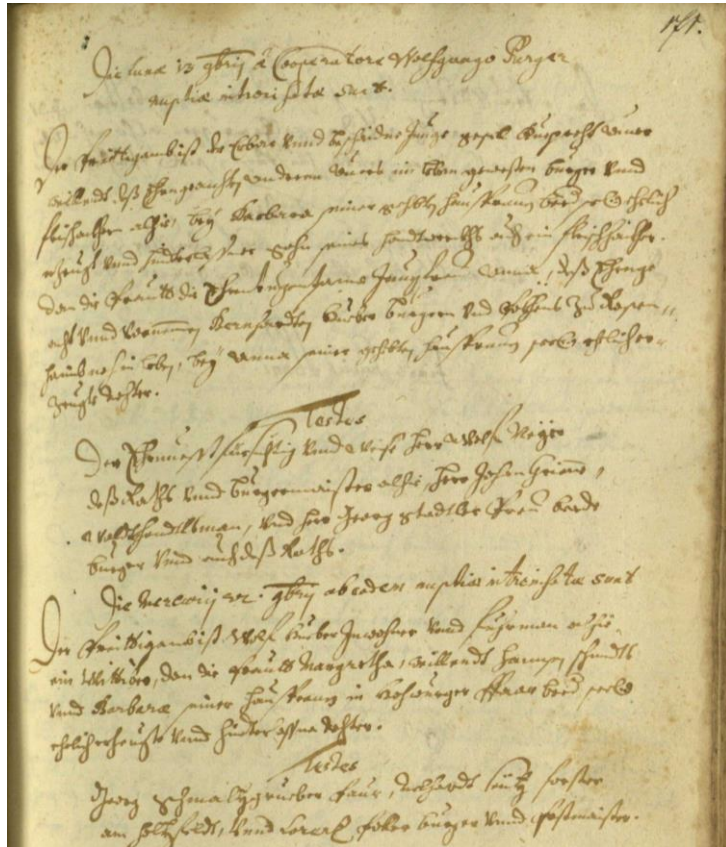
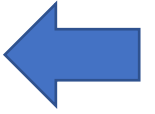
Hochzeitseintrag des Spielmannes Mathias Aschenbrenner



M. Aschenbrenner wird als
ehrbarer Junggesöll bezeichnet



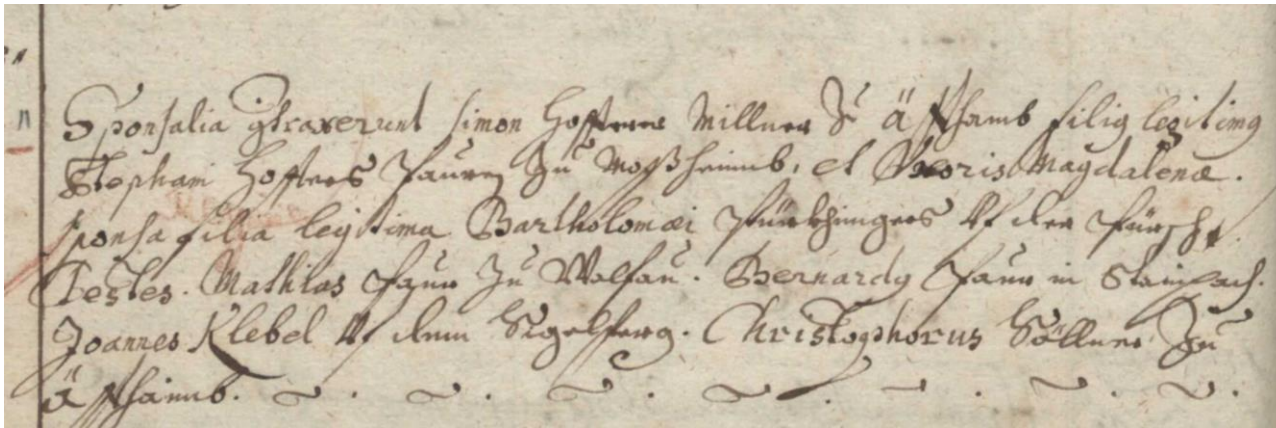
Hochzeitseintrag des Fuhrmannes Wolf Huber



Wolf Huber wird nur als Bräutigam bezeichnet. Der Eintrag oberhalb dagegen enthält die Formulierung „ehrbar“



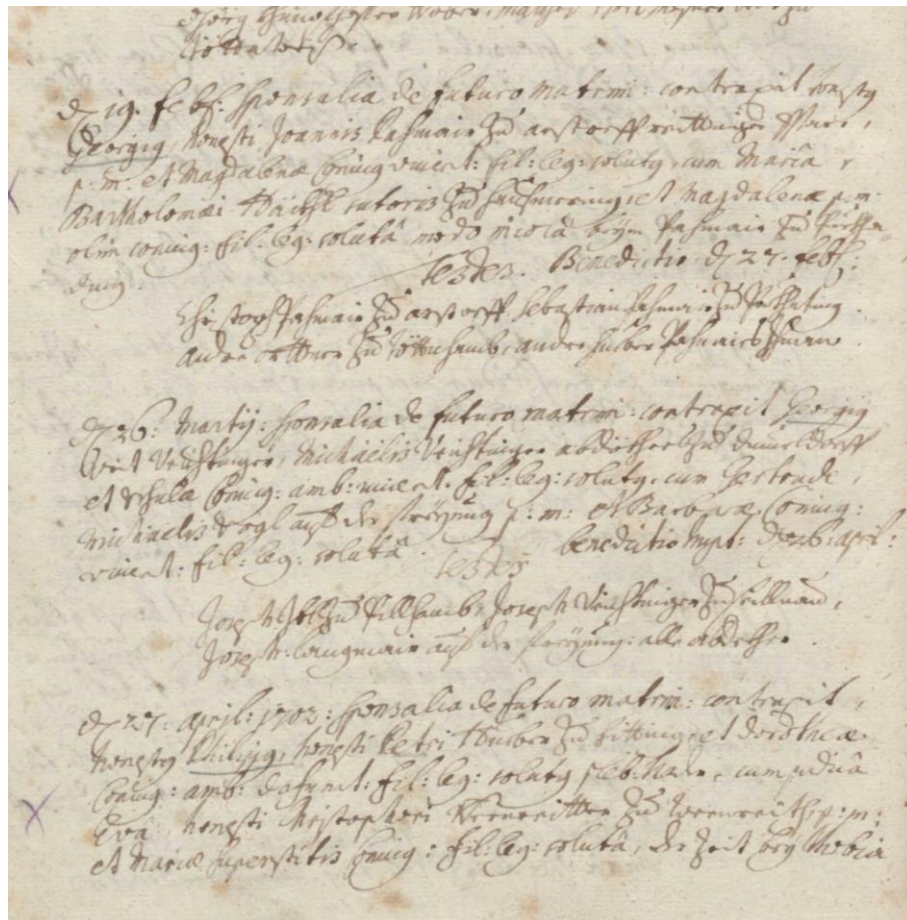
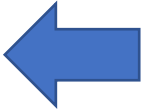
Hochzeitseintrag des Müllers Simon Hoffer aus Afham



Simon Hoffer, Müller zu Afham wird als Sohn des Stephan Hoffer, Bauer zu Moosham bezeichnet. Trauzeugen sind vor allem Bauern aus der Umgebung



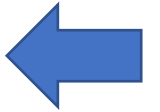
Hochzeitseintrag des Abdeckers Georg Veichtinger



Der Bräutigamvater wird nur als Abdecker bezeichnet; Der Zusatz „honesti“ fehlt. Trauzeugen sind allesamt Abdecker.



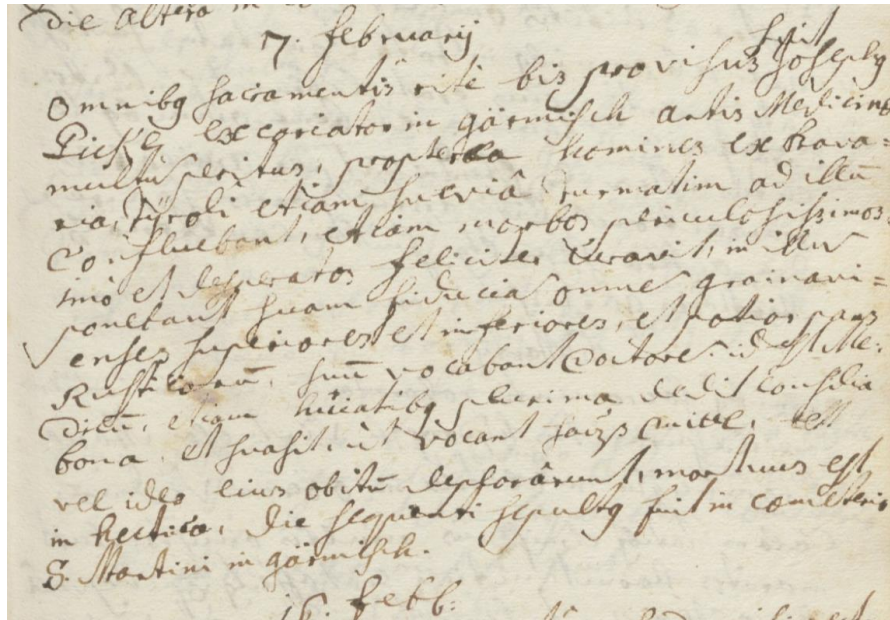
Hochzeitseintrag des Scharfrichters Martin Falk



20 Sw. 19. Juceni, Martin Falk Scharfrichter Michael Falk die
Carntfug, et Anna Mariae Vasis eig filij legitim. Sponsa Juceni
Christina Gurtlingera, Christophori Gurtlingera Excoiatoris
Nepoti, et Christinae Vasis eig filia legitima.
Testes. Mauritz ²Wurmb Richter in Reischach, Mathias Gamm
"Gung" Excoiator in Titmaning, Martin Gurtling' Excoiator
in Neumarkt.

Der Bräutigam und dessen Vater werden nur als Scharfrichter bezeichnet. Braut ist die Tochter eines Abdeckers. Trauzeugen sind ein Amtmann und zwei Abdecker.

Sterbebucheintrag des Josef Pickl, Abdecker aus Garmisch (+ 07.02.1773)



"Mit allen Sterbesakramenten versehen und im Friedhof von St. Martin begraben wurde Josef Pickl, Wasenmeister von Garmisch, sehr erfahren in der ärztlichen Kunst, weshalb Menschen aus Bayern, Tirol und auch aus dem Schwabenland zu ihm strömten. Er heilte mit glücklicher Hand die allergefährlichsten Krankheiten und aussichtslose Fälle. Die Leute von Ober- und Untergrainau setzten ihr ganzes Vertrauen in ihn, ebenso ein großer Teil der Bauern, die ihn Doktor nannten, d.h. Doktor der Medizin. ..."



Joseph Zankl (1787 – 1846), letzter kgl. Scharfrichter in Straubing



Sein Schwert ist auf der Rückseite des Grabmals abgebildet. Sein Richtschwert wird im Gäubodenmuseum aufbewahrt.

Gem. Grabinschrift war Zankl „*ehrgeacht*“.

Die Bekronung des Grabsteins sind sog. Kronblumen, da aufgrund seines Berufes kein Kreuz auf dem Grabstein angebracht werden durfte.